

TEIL II

M U S T E R

für die

Errichtung einer Stiftung - STIFTUNGSGESCHÄFT
(Abschnitt A)

und für eine

STIFTUNGSSATZUNG
(Abschnitt B)

ANHANG VS:
Abweichende Regelungen bzw. Besonderheiten für Verbrauchsstiftungen

Allgemeine Vorbemerkungen:

Den Mustern für Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung liegt der Regelfall einer allgemeinen, gemeinnützigen, zeitlich unbegrenzten Stiftung des bürgerlichen Rechts mit zwei Organen (Stiftungsvorstand, Stiftungsrat) zu Grunde.

Die Muster sind in erster Linie als Arbeitshilfen für den Stifter gedacht und nicht verbindlich. Sie bedürfen im Einzelfall der weiteren Gestaltung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen und den Vorstellungen des Stifters. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch auf jeden Fall zu beachten (vgl. auch einleitenden Hinweis zu Abschnitt B). Durch enge Anlehnung an die Muster können sowohl das stiftungsrechtliche Anerkennungsverfahren (vgl. § 80 Abs. 1 BGB, Art. 3 BayStG) als auch das Verfahren zur Feststellung des Finanzamtes, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuervergünstigung vorliegen (vgl. §§ 59, 60, 60a AO), erleichtert und beschleunigt werden. Die Muster sind mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgestimmt.

Die örtlich zuständige Stiftungsanerkennungsbehörde (Regierung) gibt bei Bedarf Hilfestellung bei der individuellen Anpassung der Formulierungen.

Stand: 01.08.2021

**Abschnitt A:
STIFTUNGSGESCHÄFT**

Hinweis:

Dieses Muster gilt für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung unter Lebenden. Beim Stiftungsgeschäft von Todes wegen sind die besonderen erbrechtlichen Formvorschriften zu beachten (Testament, Erbvertrag).

* = Nichtzutreffendes streichen.

U r k u n d e

über die Errichtung der (Name der Stiftung) in (Sitz der Stiftung)

Hiermit errichte(n) ich / wir *

.....
(Vorname/n, Name/n, evtl. Anschrift/en)

folgende Stiftung

I.

Die Stiftung soll den Namen¹ führen, ihren Sitz in² haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist³

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

¹ Der **Name der Stiftung** ist das wesentliche Kennzeichen ihrer Identität und insofern unverzichtbares und schutzwürdiges Merkmal ihrer Eigenschaft als Rechtsperson. Er sollte deshalb möglichst in kurzer, einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen. Evtl. bestehende Namensrechte sind zu beachten; von anderen Stiftungen am selben Ort soll sich der Name der Stiftung unterscheiden.

² Hierbei handelt es sich um den **Rechtssitz der Stiftung** (Gemeinde, Stadt). Diesen bestimmt der Stifter nach dem Ort der Verwaltung, dem Wirkungsbereich, ggf. den zum Vermögen der Stiftung gehörenden Liegenschaften oder anderen (subjektiven oder objektiven) Bezugspunkten. Nach dem Sitz der Stiftung bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Stiftungsaufsichts- und -anerkennungsbehörde. Der Verwaltungssitz der Stiftung kann, wenn notwendig, auch abweichend vom Rechtssitz geführt werden; in der Satzung muss dieser aber nicht festgelegt werden.

³ Vgl. Fn. 9.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von Euro ausgestattet.

Im Einzelnen: ⁴

1.
2.
3.

Ggf.:* Daneben wird die Stiftung mit einem anfänglichen Verbrauchsvermögen von Euro ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten werden, der die Stiftung zusammen mit einem Stiftungsrat verwaltet. ⁵

Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters/ der Stifter)

⁴ Anzugeben sind der (Gesamt-)Wert zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung und die Art und Bezeichnung des **Grundstockvermögens** und ggf. sonstigen Vermögens der Stiftung (z.B. Geldvermögen, Wertpapiere, Immobilien). Die detaillierte Angabe der einzelnen Vermögensbestandteile und ggf. -werte erfolgt ggf. in der Satzung oder einer Anlage hierzu (vgl. auch Fn. 13 und Anlage zu § 4 der Satzung). Auf eine aktuelle Bewertung des Vermögens ist besonderer Wert zu legen, um dem (grundsätzlich geltenden) Gebot der realen Werterhaltung (vgl. Teil I Nr. 7.1, 7.5 des Leitfadens) Rechnung tragen zu können.

Ein **zusätzliches** Verbrauchsvermögen (siehe Satz 3) **kann** bei Bedarf eingebracht werden (siehe Teil I Nr. 7.1 Abs. 2 des Leitfadens, § 4a der Satzung), ohne dass die Stiftung damit zur „Verbrauchsstiftung“ nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB wird. Allerdings gelten die besonderen Vergünstigungen hinsichtlich der steuermindernden Absetzbarkeit für ein solches Verbrauchsvermögen nicht (siehe Teil I Nr. 13.1 des Leitfadens).

⁵ Der Stifter kann die **Verwaltung** der Stiftung abweichend regeln (siehe Teil I Nr. 8 des Leitfadens und Vorbemerkungen zu den Mustern). Gesetzlich vorgeschrieben als Organ ist nur der Vorstand. Der Stifter kann bereits hier (oder in der Satzung) die ersten Organmitglieder benennen und ihre Funktion (Vorsitzender, Stellvertreter) festlegen.

Abschnitt B:
STIFTUNGSSATZUNG

Hinweis:

*Dieses Muster berücksichtigt sowohl das geltende Stiftungs- als auch das Gemeinnützigkeitsrecht (insbesondere die steuerliche Mustersatzung gem. Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung - AO). Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen (formelle Satzungs-mäßigkeit). Die Satzung muss die in der steuerlichen Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten, soweit sie für die jeweilige Körperschaft im Einzelfall einschlägig sind. Es empfiehlt sich daher, die **fett** gedruckten Bestimmungen (§§ 1, teilw. 2, 3, teilw. 4, teilw. 5, teilw. 6, 12 bis 15; nicht gemeint sind die Überschriften, die alle fettgedruckt sind) möglichst ohne Änderungen zu übernehmen.*

Hinsichtlich der Organe (Zahl, Bezeichnung, Größe, Aufgabenverteilung, Bestellung, Geschäftsgang) hat der Stifter einen großen Gestaltungsspielraum (vgl. Teil I Nr. 8 des Leitfadens). Das Satzungsmuster (§§ 6 bis 11) enthält nur beispielhaft bzw. rahmenartig hierzu Regelungen. Es bedarf daher insbesondere bei den §§ 7 und 9 noch einer individuellen Ausformung.

Auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen für die Organmitglieder wird zugunsten eindeutiger Formulierungen und besserer Lesbarkeit verzichtet. So würde die Bezeichnung „Stellvertretung“ statt „Stellvertreter“ keinen Bezug zu einer konkreten Person mehr herstellen und die Entsendung wechselnder Personen für die Stellvertretung erlauben. Anstelle der Bezeichnung „Vorsitzender“ könnte aber bei Bedarf auch die Bezeichnung „vorsitzendes Mitglied“ verwendet werden.

*** = Nichtzutreffendes streichen.**

Satzung

der (Name der Stiftung) in (Sitz der Stiftung)

Präambel ⁶

.....

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in ⁷ Sie verfolgt öffentliche Zwecke. ⁸

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist ⁹

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ¹⁰ Oder:* Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

⁶ Eine **Präambel** (Vorspruch) ist nicht notwendig; sie kann aber (quasi als „Stimme des Stifters“) mit dazu dienen, später bei Bedarf den (mutmaßlichen) Stifterwillen festzustellen. In einer Präambel könnte insbesondere das Motiv bzw. der Anlass zur Errichtung der Stiftung dargestellt werden.

⁷ Zu Name und Sitz vgl. Fn. 1 und 2.

⁸ Unabhängig davon, ob die Stiftung zusätzlich auch nicht-öffentliche Zwecke verfolgt, wird mit diesem Satz klargestellt, dass die Stiftung der staatlichen Stiftungsaufsicht untersteht (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayStG; vgl. § 14). Die Alternativ-Formulierung wäre: „Sie verfolgt ausschließlich nicht-öffentliche Zwecke“ (nur dann untersteht sie nicht der Stiftungsaufsicht).

⁹ In der Formulierung des Stiftungszweckes ist der Stifter zwar grundsätzlich frei, die verwendeten Begriffe müssen aber einem oder mehreren der in der Abgabenordnung (AO) genannten Gemeinnützigkeitstatbeständen eindeutig zugeordnet werden können, d.h. der (die) **konkret zutreffende(n)** gemeinnützige(n) bzw. mildtätige(n) Zweck(e) in §§ 52, 53 AO, z.B. „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe“, „Förderung von Wissenschaft und Forschung“, „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“, soll (sollen) in § 2 **ausdrücklich** (wörtlich) **genannt** werden (vgl. § 59 AO). Die Formulierung des Stiftungszwecks sollte in der Stiftungssatzung und im Stiftungsgeschäft (Nr. II Satz 1) wörtlich übereinstimmen.

¹⁰ Die Beschreibung der **Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks** ist notwendiger Bestandteil der Zweckbestimmung. Bei **Förderstiftungen** sind typische Maßnahmen Zuwendungen der verfügbaren Stiftungsmittel (nicht des Grundstockvermögens selbst) an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Institutionen (Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) zur (zeitnahen) Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (siehe auch § 2 Abs. 4 und Fn. 11; § 58 Nr. 1 AO), oder Zuwendungen unmittelbar an hilfsbedürftige Personen; bei **operativ tätigen Stiftungen**, die ihre Zwecke unmittelbar selbst erfüllen, sind typische Maßnahmen z.B. das Betreiben einer Einrichtung, die Durchführung eines Projektes, das Anbieten von Leistungen usw.

1.
2.
3.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / gemeinnützige und mildtätige* Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln steuerbegünstigte Zwecke fördern. ¹¹

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. ¹²
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Oder:* Es ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. ¹³

¹¹ Eine solche Bestimmung ist (aus steuerlichen Gründen) notwendig für die Stiftungen, die ihren Zweck (auch oder ausschließlich) dadurch verwirklichen, dass sie durch Weitergabe ihrer Mittel solche Empfängereinrichtungen unterstützen, die ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke verfolgen („Förderkörperschaft“ i.S.d. § 58 Nr. 1 AO; vgl. auch Fn. 10), also für die typische Förderstiftung.

¹² Diese aus dem Grundsatz der **Selbstlosigkeit der Stiftung** folgende Regel (§ 55 Abs. 1 AO) schließt nicht aus, dass die Stiftung ausnahmsweise einen Teil (höchstens aber ein Drittel) ihres Einkommens für den angemessenen **Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen** und zur **Pflege ihrer Gräber und Ehrung ihres Andenkens** verwendet, soweit hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen (§ 58 Nr. 6 AO, Teil I Nr. 7.4 des Leitfadens). Wenn eine solche Verwendung vorgesehen ist, ist dringend zu empfehlen, diese zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen in § 5 zu ergänzen; sie stellt **keinen** eigenständigen gemeinnützigen Zweck dar. Zulässig sind außerdem angemessene Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder sowie bei nicht ehrenamtlicher Verwaltung angemessene Vergütungen für Mitglieder der Stiftungsorgane, falls dies in der Satzung ausdrücklich geregelt wird (vgl. Fn. 22).

¹³ Vgl. auch Fn. 4. Die einzelnen **Vermögensbestandteile und ggf. -werte** des Grundstock- und ggf. sonstigen Vermögens der Stiftung sind, insbesondere wenn es umfangreich bzw. vielfältig ist, möglichst detailliert in einer Anlage zu § 4 (vgl. anliegendes Muster), ansonsten in der Satzung selbst anzugeben (z.B. „500.000 € Barvermögen“), und zwar zu einem möglichst aktuellen Stichtag. Sofern später eine Neufassung der Satzung erfolgen sollte, sollte grundsätzlich der aktuelle Vermögensbestand mit Datum angegeben werden, insbesondere dann, wenn sich die Zusammensetzung oder der

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige, nicht zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.¹⁴
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden können, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Ggf.:* Die Verwendung der Umschichtungsgewinne bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstands / Stiftungsrats*; anderenfalls sind die Umschichtungsgewinne dem Grundstockvermögen zuzurechnen.....*Oder** Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die dem Grundstockvermögen zuzurechnen sind.¹⁵

§ 4a

Verbrauchsvermögen¹⁶

Neben dem Grundstockvermögen (§ 4) wird ein Verbrauchsvermögen in Höhe von ... € in die Stiftung eingebracht, das unmittelbar zur Zweckverwirklichung verbraucht werden darf.

Wert des Vermögens erheblich verändert hat (nur wegen einer späteren Änderung des Grundstockvermögens bzw. seiner Zusammensetzung ist aber grundsätzlich eine Satzungsänderung nicht notwendig). Jedenfalls muss aus der Satzung ersichtlich sein, auf welchen Zeitpunkt sich der angegebene Vermögensbestand bezieht.

¹⁴ *Auch ohne solche Bestimmungen können **Zustiftungen** erfolgen. Der Hinweis kann aber verdeutlichen, dass Zustiftungen, also Zuwendungen (des Stifters oder anderer Personen), die zur Aufstockung des Grundstockvermögens gedacht sind, beabsichtigt oder erwünscht sind. Folgende Zuwendungen kommen dafür aus steuerlicher Sicht in Betracht (§ 62 Abs. 3 AO): ausdrückliche Bestimmung durch den Zuwendenden, Zuwendung von Todes wegen, Zuwendungen im Rahmen eines entsprechend formulierten Spendenaufrufs, Zuwendungen bestimmter Vermögensgegenstände, die ihrer Natur nach der Vermögensbildung dienen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen Zustiftungen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 19 Nr. 1 BayStG). Vgl. auch Fn. 17.*

¹⁵ *Es empfiehlt sich, in der Satzung zu regeln, ob Umschichtungsgewinne (unabhängig von der Buchführungsart und Darstellung in der Jahresrechnung bzw. Bilanz) dem Grundstockvermögen zuzurechnen sind oder für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden können. Zur gesonderten Bildung einer Umschichtungsrücklage wird aus Gründen der Transparenz ebenfalls geraten. Die Verwendung der Umschichtungsgewinne (nach Ausgleich von Verlusten) unmittelbar für die Zweckverfolgung gem. Satz 2 (als zusätzliche „Stiftungsmittel“ gem. § 5, vgl. auch Fn. 18) anstelle einer Zuführung zum Grundstockvermögen kann einer wirkungsvollen Zweckerfüllung dienen, geht aber zu Lasten der realen Bestandserhaltung des Grundstockvermögens; vgl. Teil I Nr. 7.5 Abs. 7 und 8 des Leitfadens) und ist daher unter dem Vorbehalt möglich, dass die Zuwächse nicht für die Erhaltung des Grundstockvermögens benötigt werden (Vermögenserhaltungspflicht). Sie kann auch von einem Beschluss der Stiftungsorgane abhängig gemacht oder an besondere Voraussetzungen geknüpft werden, etwa wenn andernfalls nicht genügend Mittel für die Zweckverfolgung zur Verfügung stünden und durch anhaltende Nichterfüllung der Zwecke die Aberkennung der Gemeinnützigkeit droht.*

Hinweis: Nach der ab 01. Juli 2023 geltenden Rechtslage des § 83c Abs. 1 Satz 3 BGB-neu ist die Verwendung von Zuwächsen aus der Umschichtung des Grundstockvermögens für die Erfüllung des Stiftungswecks zulässig, soweit dies nicht ausdrücklich durch die Satzung ausgeschlossen und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

¹⁶ *Vgl. Fn. 4 Abs. 2 (optional). Die Paragrafenfolge ist ggf. entsprechend anzupassen (§ 4a = § 5, § 5 = § 6 usw.).*

§ 5

Stiftungsmittel**(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben**

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,¹⁷
3.¹⁸

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.¹⁹

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.²⁰

¹⁷ Grundsätzlich sind Zuwendungen an die Stiftung (z.B. Spenden) ebenso wie die Erträge aus dem Vermögen der Stiftung unmittelbar für die Verfolgung des satzungsgemäßen Stiftungszwecks nach den steuerrechtlichen Bestimmungen „zeitnah“ (unter Beachtung von § 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 und 4 AO) einzusetzen. In bestimmten Fällen (siehe Fn. 14) können sie jedoch als Zustiftungen dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

¹⁸ Soweit der Stiftung noch **andere Mittel** zur Zweckerfüllung zur Verfügung stehen, sind diese ebenfalls anzugeben, z.B. gesetzlich begründete Zuschüsse, Einnahmen aus dem Betrieb bestimmter Einrichtungen, sonstiges Vermögen der Stiftung, soweit es unmittelbar eingesetzt werden kann (Verbrauchsvermögen, vgl. § 4a), u.U. Umschichtungsgewinne (vgl. § 4 Abs. 3).

¹⁹ Hier oder in einem eigenen Absatz ggf. Regelung der angemessenen Unterhaltszahlungen an den Stifter usw. gemäß § 58 Nr. 6 AO (vgl. Fn. 12). Folgende Formulierung wird empfohlen: „Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren (§ 58 Nr. 6 AO).“

²⁰ Die Bildung von **Rücklagen** aus Stiftungserträgen oder Zuwendungen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ist auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung zulässig. Eine entsprechende Satzungsregelung soll aber die Stiftungsorgane auf diese Möglichkeit, ggf. auch Verpflichtung, hinweisen. Die Bildung einer **Werterhaltungsrücklage** ist insbesondere bei Kapitalstiftungen zur wertmäßigen (realen) Erhaltung des Grundstockvermögens in aller Regel (Ausnahmen möglich in Zeiten fehlender Erträge oder fehlender Inflation) i.S. einer ordnungsgemäßen Verwaltung notwendig (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 BayStG). Hierfür kommt steuerrechtlich nur die „freie Rücklage“ in Betracht. Über die Voraussetzungen der Rücklagenbildung im Einzelnen geben die Finanzämter Auskunft. Zur „**Umschichtungsrücklage**“ siehe § 4 Abs. 3.

§ 6

Stiftungsorgane(1) **Organe der Stiftung sind**

1. **der Stiftungsvorstand,**
2. **der Stiftungsrat.** ²¹

Oder:* **Einziges Organ der Stiftung ist ...**

(2) **Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.**(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands (ggf.* und des Stiftungsrats) kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. ²²

²¹ Häufig werden für dieses Organ auch die Bezeichnungen „Stiftungsbeirat“ oder „Kuratorium“ verwendet. Zur **Gestaltungsfreiheit** bei den Organen siehe i.Ü. einleitenden Hinweis zu Abschnitt B. In der Regel sollen nur Stiftungsgremien mit Entscheidungskompetenz als „Organ“ bezeichnet werden. Bestehen darüber hinaus weitere Gremien (mit rein beratender oder vorschlagender Funktion), sollten diese zur besseren Unterscheidung in einem eigenen Absatz aufgeführt werden. Die Terminologie in den weiteren Bestimmungen zu den Organen/Gremien ist entsprechend anzupassen.

²² Die **Ehrenamtlichkeit** stellt den Regelfall der Stiftungsverwaltung dar. Näheres hierzu und zur **gesetzlichen Haftungsprivilegierung** bei ehrenamtlich bzw. gegen eine jährliche Vergütung von max. 840 € gem. § 31a BGB (Stand 07.04.2021) tätigen Organmitgliedern siehe Teil I Nr. 8.2 des Leitfadens. Soll auch bei Überschreitung dieser Vergütungsgrenze bzw. bei beruflicher Tätigkeit als Vorstandsmitglied eine der gesetzlichen Regelung im BGB entsprechende Haftungserleichterung gelten, muss dies in der **Satzung** ausdrücklich festgelegt werden. Ob umgekehrt **trotz** Ehrenamtlichkeit in der Satzung eine **Haftungsprivilegierung ausgeschlossen** werden kann, ist rechtlich umstritten.

Bei **ehrenamtlicher** Verwaltung können keine Vergütungen (aufgrund eines Arbeitsvertrags), sondern nur Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Sollen Sitzungsgelder, **angemessene** Zeit- oder Arbeitsaufwandspauschalen oder (aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsvertrags für **entgeltlich tätige** Organ-(Vorstands-)Mitglieder vereinbarte) Vergütungen gezahlt werden, **muss** dies (dem Grunde nach) in der **Satzung** geregelt werden. In diesen Fällen ist auch festzulegen, wer über die Höhe der Beträge entscheidet (in der Regel der Stiftungsrat). Der Ersatz **tatsächlich** entstandener **Auslagen** für Mitglieder von Stiftungsorganen (z.B. Büromaterial, Telefon-, Fahrtkosten) ist auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung zulässig. Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Zeit- oder Arbeitsaufwand abgedeckt werden soll. Für den Fall, dass eine berufliche Tätigkeit für den Vorstand erforderlich werden könnte, wäre in Abs. 3 folgende Regelung möglich:

„Ist wegen des Geschäftsumfangs der Stiftung eine neben- oder hauptberufliche Geschäftsführung durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich, sind deren Umfang, Aufgaben und Vergütungen in einer schriftlichen Vereinbarung, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht bedarf, festzuhalten.“

§ 7

Stiftungsvorstand ²³

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus Mitgliedern. ²⁴ Sie werden vom / von* ²⁵ auf die Dauer von ... Jahren ²⁶ bestellt / gewählt*; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt / gewählt.*²⁷ Wiederbestellung / Wiederwahl* ist zulässig. ²⁸ Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung / Wahl* des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats* - im Amt. ²⁹

²³ Der Formulierungsvorschlag gilt für die Bestellung / Wahl der Vorstandsmitglieder durch bestimmte Institutionen oder Personen („gekorene“ Mitglieder). Möglich ist auch, die Mitgliedschaft an bestimmte, genau zu bezeichnende Funktionen oder Ämter zu knüpfen („geborene“ Mitglieder), oder auch eine Kombination verschiedener Möglichkeiten (z.B. Bestimmung der ersten Mitglieder durch den Stifter, dann Wahl durch den Stiftungsrat). Auch externe juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können als Stiftungsvorstand vorgesehen werden; die Vertretung in der Stiftung nimmt dann die zur Vertretung der externen juristischen Person satzungsgemäß vorgesehene(n) natürliche(n) Person(en) wahr.

²⁴ Der Stiftungsvorstand als geschäftsführendes Vertretungsorgan (vgl. §§ 86, 26 BGB) wird - insbesondere wenn auch ein Stiftungsrat vorgesehen ist - im Interesse der Effizienz häufig nur mit zwei oder drei Mitgliedern besetzt; mehr als fünf Mitglieder sollte er möglichst nicht umfassen. Mit einer **variablen Mitgliederzahl** (z.B. „Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern“) kann eine größere Flexibilität erreicht werden. **Ein einköpfiger Stiftungsvorstand ist wegen des Vertretungsproblems nicht zu empfehlen.**

²⁵ **Entsendungs- bzw. benennungsberechtigt** können z.B. eine oder mehrere Institutionen (die genau zu bezeichnen sind), bestimmte Personen (z.B. Mitglieder einer Familie) oder der Stiftungsrat sein. Erforderlichenfalls sind entsprechende **Einverständniserklärungen** einzuholen. Auch der Stifter selbst kann sich das Benennungsrecht vorbehalten; dies kommt vor allem bei der Bestellung der Mitglieder des ersten Vorstands in Betracht. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) sollte im Sinne des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes auf eine geschlechtergerechte Besetzung der Stiftungsorgane geachtet werden.

²⁶ Meist wird eine **Amtszeit** zwischen drei und fünf Jahren bestimmt. Möglich ist die Festlegung unterschiedlicher Amtszeiten für die ersten Mitglieder (**Staffelung**), um ihr gleichzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, ebenso die Festlegung einer **Altersgrenze** für Berufung und / oder Ausscheiden. Insbesondere wenn keine Amtszeit festgelegt wird, sollte (zusätzlich) eine **Abberufungsmöglichkeit** aus wichtigem Grund durch den Ernennungsberechtigten oder den Stiftungsrat (evtl. mit qualifizierter Mehrheit) vorgesehen werden (vgl. § 7 Abs. 3).

²⁷ Ein solcher Zusatz ist sinnvoll, wenn ein Auseinanderfallen der Amtszeiten nicht erwünscht ist.

²⁸ Die Anzahl der aufeinanderfolgenden Amtszeiten (Wiederwahl) kann beschränkt werden.

²⁹ Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass der Stiftungsvorstand jederzeit handlungsfähig bleibt, wenn das neue Mitglied nach Ablauf der regulären Amtszeit oder im Fall einer Amtsniederlegung noch nicht gewählt / bestellt ist. Die Ergänzung „auf Ersuchen des Stiftungsrats“ erscheint sinnvoll zur Vermeidung von Problemen bei Ausscheiden wegen Krankheit oder „im Unfrieden“. Andernfalls oder zusätzlich könnte auch folgende Regelung getroffen werden: „Der Stiftungsvorstand gilt auch bei einer vorübergehenden Vakanz nach Ausscheiden eines Mitglieds als ordnungsgemäß besetzt, solange eine Mitgliederzahl von insgesamt ... nicht unterschritten wird.“

- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.³⁰
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer im Todesfall –
1. mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
 2. mit dem Ablauf der Amtszeit,
 3. mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers,
 4. mit der Abberufung durch ... aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören.
Ein wichtiger Grund bei einem Mitglied liegt z.B. vor, wenn
 - es das Vermögen der Stiftung für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
 - es die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber dem Stiftungsrat verletzt,
 - es die anderen Mitglieder des Stiftungsvorstands über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
 - es nicht mehr zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung fähig ist,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Berufungsorgan zerrüttet ist,
 - ein Zerwürfnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung erheblich gefährdet,
 - ...³¹

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.³²

³⁰ *Vorsitz und Stellvertretung können auch von vornherein an bestimmte Funktionen, Personen, Ämter bzw. benennungsberechtigte Institutionen geknüpft sein. Bei entsprechender Ergänzung in Abs. 1 könnte Abs. 2 dann entfallen. Es ist auch möglich, dass der Stiftungsrat den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Ebenso kann sich der Stifter selbst als Vorsitzenden des Stiftungsvorstands (unbefristet) einsetzen.*

³¹ *Je nach den besonderen Verhältnissen können andere oder weitere Tatbestände aufgeführt werden.*

³² *Statt Einzelvertretung kann auch die Vertretung durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren bzw. dem dritten Vorstandsmitglied vorgesehen werden. Ebenso möglich sind das Mehrheitsprinzip (vgl. § 86 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 2 BGB) oder eine Gesamtvertretung.*

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten („In-Sich-Geschäfte“ / Selbstkontrahierung) nur vornehmen, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht oder wenn in der Satzung eine Befreiung von diesem Verbot (vgl. § 181 BGB) allgemein oder für den Einzelfall vorgesehen ist (Art. 14 BayStG). Folgender Satz könnte dann angefügt werden:

„Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG ist der Stiftungsvorstand befreit.“ bzw. „Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG kann der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand im Einzelfall befreien.“

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte. Aufgaben des Stiftungsvorstands³³ sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,³⁴
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,³⁵
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.³⁶
- (4) Der Stiftungsvorstand hat (*hier ggf. einfügen*: „auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde“) die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.³⁷

*Besteht dagegen ein Verbot der Selbstkontrahierung, muss die Stiftungsaufsichtsbehörde eine **besondere Vertretung** bestellen. Unter bestimmten Voraussetzungen bedürfen In-Sich-Geschäfte der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung (Art. 19 Nr. 3 BayStG).*

³³ *Bei einer Stiftung mit zwei Organen wird in der Regel die **laufende Verwaltung** dem Stiftungsvorstand, die Festlegung von **Grundsätzen und Richtlinien** für die Verwaltung, die Entscheidung über **bedeutende Geschäfte** und die **Überwachung des Stiftungsvorstands** dem Stiftungsrat zufallen. Der Stifter kann es bei der Regelung in Abs. 3 Satz 1 belassen. Soll das Überwachungsorgan außer der allgemeinen Überwachungsaufgabe weitere Rechte erhalten, muss der Stifter die beiderseitige Aufgabenabgrenzung möglichst genau festlegen. Abs. 3 Satz 2, der im Zusammenhang mit den Aufgaben des Stiftungsrats (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2) zu sehen ist, enthält hierfür Vorschläge, die erweitert oder gestrichen werden können.*

*Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats einen **Geschäftsführer** bestellen. Er muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Ihm kann eine Vergütung gewährt werden, vgl. dazu auch Fn. 22. Mit den in Nrn. 3 und 4 genannten Pflichten kann der Stiftungsvorstand auch geeignete andere Stellen beauftragen (z.B. Buchhalter, Steuerberater), soweit es die fachlichen Anforderungen notwendig machen; die Verantwortung bleibt aber beim Stiftungsvorstand. Die Bestellung eines Geschäftsführers und/oder Beauftragung externer Stellen gegen Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass die Ertragslage der Stiftung dies zulässt.*

³⁴ *Entfällt, sofern aus wichtigen sachlichen Gründen auf die Aufstellung eines **Haushaltsvoranschlags** verzichtet wird (z.B. bei kleinen, ehrenamtlich verwalteten Stiftungen mit regelmäßig gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben), vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayStG.*

³⁵ *Die Stiftung ist zu einer **ordnungsgemäßen**, den jeweiligen Regeln (z.B. gem. Handelsgesetzbuch) entsprechende **Buchführung** verpflichtet; die Art der Buchführung bestimmt sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den jeweiligen Vermögensverhältnissen selbst (einfache Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder kaufmännische Buchführung), vgl. Art 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStG.*

³⁶ *vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 4 BayStG, § 4 AVBayStG.*

³⁷ *Eine **externe Prüfung** gem. Abs. 4 (vgl. Art. 16 Abs. 3 und 4 BayStG) sollte insbesondere für Stiftungen mit umfangreichem bzw. komplexem Vermögen und vielfältigen Geschäftsvorgängen (z.B. bei wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb) vorgesehen werden; sie kann von der Stiftungsaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch verlangt werden. Die Stiftungsaufsichtsbehörde sieht dann von*

(5) Das Geschäftsjahr ist³⁸

(6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.³⁹

§ 9

Stiftungsrat⁴⁰

(1) Der Stiftungsrat besteht aus Mitgliedern.⁴¹ Sie werden vom / von* auf die Dauer von ... Jahren bestellt / gewählt;* bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt / gewählt.* Wiederbestellung / Wiederwahl* ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung / Wahl* des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats* - im Amt.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.⁴²

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet – außer im Todesfall –⁴³

einer eigenen Prüfung ab. Wenn eine Entscheidung über die externe Prüfung bei Errichtung der Stiftung noch nicht getroffen werden kann, sollte zumindest eine entsprechende Möglichkeit über eine spätere Anordnung in der Satzung vorgesehen werden (siehe Klammerzusatz in Satz 1). Die „externe“ Prüfung durch eine unabhängige Stelle entbindet den Stiftungsvorstand nicht von seinen eigenen Pflichten nach Abs. 3 Nrn. 3 und 4.

Eine gesonderte Vorlage der ungeprüften Jahresrechnung und anschließende Vorlage des Prüfberichts ist nicht sinnvoll; der Stiftungsaufsicht soll nur die bereits geprüfte Jahresrechnung (mit den übrigen Unterlagen gem. § 4 Abs. 2 AVBayStG) rechtzeitig (innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres) vorgelegt werden.

*Bei der externen Prüfung sind ggf. die für die jeweiligen Berufsgruppen bzw. Verbände geltenden **Standards** zu beachten (z.B. „IDW RS HFA 5“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer).*

³⁸ *Falls das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, bedarf es einer entsprechenden Festlegung. Andernfalls ist immer das Kalenderjahr Geschäftsjahr. Das kann klarstellend in die Satzung aufgenommen werden.*

³⁹ *Sinnvoll ist eine Geschäftsordnung bei mindestens dreiköpfigen Gremien. Ggf. kann die Zustimmung des Stiftungsrats für die Geschäftsordnung vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen (siehe § 14 Abs. 2). Verstöße gegen die Geschäftsordnung, die nicht zugleich einen Verstoß gegen die Stiftungssatzung oder gegen gesetzliche Regelungen darstellen, haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit eines Beschlusses.*

⁴⁰ *Die Fn. 23 und 25 bis 30 (zu § 7) gelten entsprechend.*

⁴¹ *Der Stiftungsrat ist in der Regel größer als der Vorstand (z.B. fünf oder sieben Mitglieder). Empfehlenswert ist die Festlegung einer variablen Zahl (z.B. „besteht aus fünf bis acht Mitgliedern“), vgl. Fn. 24.*

⁴² *Diese Regelung empfiehlt sich im Hinblick auf die Überwachungsfunktion des Stiftungsrats zur Vermeidung von Interessenkollisionen, vgl. auch Fn. 33.*

⁴³ *Die Regelungen für den Stiftungsvorstand (§ 7 Abs. 3) können hier entsprechend übernommen werden.*

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. ⁴⁴ Er beschließt insbesondere über ⁴⁵
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,³⁴
 2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 4. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 5. die Wahl / Bestellung* der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7,
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstands,⁴⁶
 7. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. ⁴⁷

⁴⁴ Der Stiftungsrat kann auch als ein ausschließlich den Stiftungsvorstand überwachendes, beratendes und unterstützendes Organ ohne eigene Entscheidungsbefugnisse gestaltet werden, vgl. auch Fn. 33.

⁴⁵ Als weiterer Punkt kommt z.B. die Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Vorstandsmitglieder in Betracht, vgl. Fn. 22.

⁴⁶ Die rechtliche Wirkung einer **Entlastung** ist bisher durch Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Jedenfalls gilt eine Entlastung rückwirkend nur für Schadenersatzansprüche, die dem zur Entlastung befugten Organ bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein könnten. Eine Entlastung kann immer nur pflichtgemäß erteilt werden, d.h. sie muss dem Stifterwillen entsprechen.

⁴⁷ Der Vorsitzende des Stiftungsrats kann mit einer solchen Regelung in Fällen der **Interessenkollision** zum „Besonderen Vertreter“ nach § 86 Satz 1, § 30 BGB bestimmt werden; die Bestellung eines besonderen Vertreters durch die Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStG entfällt, nicht aber eine ggf. notwendige Genehmigung des Rechtsgeschäfts durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. Fn. 32 Abs. 2). Falls der Vorsitzende des Stiftungsrats - abweichend von § 9 Abs. 2 dieses Musters - gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands ist, ist ein anderes Mitglied des Stiftungsrats zu bestimmen.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ... jährlich ⁴⁸ unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von ... Tagen / Wochen ^{* 49} zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ... Mitglied / Mitglieder ^{* 50} oder der Stiftungsvorstand dies verlangt / verlangen. ^{*} Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands / Der Stiftungsvorstand ^{*} kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ... Mitglieder ⁵¹, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. ⁵²
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit - einfacher ^{*} - Mehrheit ⁵³ der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵⁴
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung. ⁵⁵

⁴⁸ Der Stiftungsrat sollte in der Regel **mindestens einmal jährlich** einberufen werden.

⁴⁹ Üblicherweise beträgt die **Ladungsfrist** eine bis zwei Wochen.

⁵⁰ Die Zahl hängt von der Größe des Stiftungsrats ab, sollte aber immer niedriger als die Hälfte der Mitgliederzahl sein.

⁵¹ In der Regel mehr als die Hälfte der Mitglieder.

⁵² Zulässig wäre hier auch eine Regelung, nach der sich ein abwesendes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht bzw. Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen kann (Stimmrechtsübertragung). Auf die Beschlussfähigkeit hätte eine Vollmacht keinen Einfluss. Soll eine Stimmrechtsübertragung nicht gewollt sein, sollte diese umgekehrt aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich in der Satzung ausgeschlossen werden.

⁵³ Wenn der Stiftungsrat nur drei Mitglieder umfasst, ist das Wort „einfacher“ entbehrlich. Eine qualifizierte Mehrheit kommt außer im Fall des § 12 auch für andere gewichtige Entscheidungen in Betracht. Möglich wäre auch eine Bestimmung, dass keine Beschlüsse gegen die Stimme des Stifters gefasst werden können, solange er Mitglied des Stiftungsrats ist.

⁵⁴ Ohne eine solche Regelung wäre ein Beschluss bei Stimmengleichheit abgelehnt.

⁵⁵ Das schriftliche Umlaufverfahren empfiehlt sich als Alternative oder zusätzlich zu einer evtl. Vertretungsregelung (vgl. Fn. 52), insbesondere dann, wenn die Mitglieder aus weit voneinander entfernten Orten kommen oder sonst häufig verhindert sind. Alternativ oder zusätzlich könnten durch eine Satzungsregelung Sitzung und Beschlussfassungen ohne physische Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation („virtuelle“ Sitzung, Videokonferenz, Hybridsitzung) zugelassen und näher ausgestaltet werden. Das (technische) Verfahren wäre dann möglichst in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Wegen der besonderen Bedeutung sollten die für die Stiftung wichtigen Entscheidungen nach § 12 nur in regulären Sitzungen beschlossen werden.

- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch die elektronische, dokumentierbare Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.⁵⁶

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) **Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind.**⁵⁷ Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.⁵⁸
- (2) Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.⁵⁹
- (3) **Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von ... Mitgliedern / der Mitglieder* des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.**⁶⁰ Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.⁶¹

⁵⁶ Siehe auch Fn. 39 und § 14 Abs. 2 (Vorlage an die Stiftungsaufsichtsbehörde).

⁵⁷ Für die Satzungsänderung müssen immer besondere Gründe vorliegen. Je stärker die Satzungsänderung in die Identität der Stiftung eingreift (z.B. bei Änderungen des Zwecks), desto höher sind die Voraussetzungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Stifterwillen (zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung) und die Anforderungen an die Begründung (siehe auch Teil I Nrn. 4.1, 6.2 und 9 Abs. 2 des Leitfadens). Soll der Zweck grundlegend geändert (umgewandelt) werden, gilt Abs. 2 (Fn. 59).

⁵⁸ Die Vorlage der geänderten Satzung dient ggf. der Feststellung der Satzungsmäßigkeit gemäß § 60a AO (Erteilung eines § 60a-Bescheids). Siehe auch Abs. 3 Satz 2 und Fn. 61.

⁵⁹ Siehe § 87 BGB und Art. 8 BayStG. Die Umwandlung des Zwecks ist eine grundlegende Zweckänderung (anderer Zweck), wenn die Erfüllung des bisherigen Zwecks unmöglich geworden ist oder sie das Gemeinwohl gefährdet und wäre gegenüber der ebenso möglichen Aufhebung das „mildere Mittel“. Die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind immer mit einer Aufhebung verbunden. In jedem Fall müssen die in § 87 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen vorliegen.

⁶⁰ Bei solchen Beschlüssen ist es in Abweichung der Regelung in § 11 Abs. 3 empfehlenswert, eine qualifizierte Mehrheit (z.B. zwei Drittel oder drei Viertel) bzw. bei kleinen Organen die Zustimmung aller Mitglieder zu fordern. Es sollte die konkrete Zahl der Mitglieder genannt werden, sofern in § 9 Abs. 1 nicht eine variable Mitgliederzahl vorgesehen ist. Zusätzlich kann die Zustimmung des Stiftungsvorstands verlangt werden. Ferner kann sich der Stifter hier ein Vetorecht vorbehalten, auch wenn er nicht in den Stiftungsorganen vertreten ist. Siehe auch Fn. 53.

⁶¹ Eine vorherige Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht (ebenso wie mit dem zuständigen Finanzamt, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3) ist dringend zu empfehlen (siehe auch Teil I Nr. 13.2 Abs. 5 des Leitfadens).

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an⁶² Dieser / Diese / Dieses* hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / gemeinnützige und mildtätige* Zwecke zu verwenden.⁶³

§ 14

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von / der*

(2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe, etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

⁶² Konkrete Bezeichnung der anfallsberechtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (diese sollte möglichst ähnliche Zwecke wie die aufgehobene Stiftung verfolgen; Beachtung des Stifterwillens). Sollte diese im Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das restliche Vermögen an den Fiskus oder eine Gebietskörperschaft, wobei das Restvermögen von diesem möglichst entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden ist (vgl. Art. 9 BayStG).

Der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke führt - ungeachtet der steuerlichen Folgen - stiftungsrechtlich nicht unmittelbar zum Vermögensanfall. Vielmehr ist zunächst eine Umwandlung der Stiftung (andere Zweckbestimmung) zu prüfen. Erst wenn auch diese Möglichkeit ausscheidet, ist die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufzuheben und der Vermögensanfall tritt ein.

⁶³ **Alternativ** zur Bezeichnung einer **bestimmten** steuerbegünstigten **Einrichtung** (vgl. Fn. 62) kann die Formulierung des § 13 **auch wie folgt lauten:**
 „... fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ...“ (Angabe eines **bestimmten** steuerbegünstigten **Zwecks**). Dieser Zweck sollte möglichst mit dem Zweck der aufgehobenen Stiftung übereinstimmen (Beachtung des Stifterwillens).

§ 15

Inkrafttreten ⁶⁴

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von /der* ... in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters / Testamentsvollstreckers / Bevollmächtigten)

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der ...-Stiftung ⁶⁵

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen

Art	Wert
1. Barvermögen €
2. Wertpapiere - Bezeichnung	Nennwert, bei Aktien auch Kurswert im Übrigen möglichst auch Kurswert
3. Unternehmensbeteiligungen - Bezeichnung des Unternehmens	Art und Höhe (Wert) der Anteile
4. Rechtsansprüche / Forderungen	Wert
5. Grundstücke / Immobilien (Fl.-Nr. und Gemarkung)	Nutzungsart, ggf. geschätzter Verkehrswert
6. Bewegliches Vermögen	Art und (Schätz-)Wert

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Stifters / Testamentsvollstreckers / Bevollmächtigten)

⁶⁴ Bei **Neufassung** der Satzung einer bestehenden Stiftung lautet die Formulierung: „Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Schreiben der ... vom ... genehmigte Fassung der Satzung außer Kraft.“

⁶⁵ Vgl. Fn. 13. Die Anlage enthält eine Aufzählung verschiedener Vermögenswerte, die im Einzelfall an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden muss. Sonstiges Vermögen der Stiftung (z.B. Betriebsmittel, Verbrauchsvermögen) ist ggf. gesondert auszuweisen.

ANHANG VS

Abweichende Regelungen bzw. Besonderheiten für zeitlich befristete Verbrauchsstiftungen (VS)

vgl. § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB, Teil I Nrn. 3.6, 7.6, 13.1 Abs. 2 des Leitfadens.

Hierbei handelt es sich nur um die mindestens empfohlenen bzw. notwendigen Regelungen. Im Einzelfall werden weitergehende bzw. auf die jeweiligen Umstände abgestimmte Satzungsbestimmungen erforderlich sein, insbesondere zum Verbrauch des Vermögens während des festgelegten Zeitraums des Bestehens, ggf. auch über die Voraussetzungen einer Verlängerung des Zeitraums (etwa bei Zustiftungen) oder Umwandlung in eine Ewigkeitsstiftung.

Abschnitt A: STIFTUNGSGESCHÄFT

U r k u n d e

über die Errichtung der (Name der Verbrauchsstiftung) in

Hiermit errichte(n) ich / wir

.....
(Vorname/n, Name/n, evtl. Anschrift/en)

folgende Verbrauchsstiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen⁶⁶ führen, ihren Sitz in haben und die Rechtsfähigkeit erlangen. Sie soll ab Erlangung der Rechtsfähigkeit ... Jahre bestehen.
*Oder:** Sie soll bis zum ... (Datum) bestehen.⁶⁷

II. ...

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen) von Euro ausgestattet.

...

IV. ...

V. ...

⁶⁶ Dem **Namen der VS** kann der Zusatz „anerkannte Verbrauchsstiftung“ (ggf. mit der Abkürzung: „aVS“) hinzugefügt werden.

⁶⁷ Eine VS ist für **mindestens zehn Jahre** zu errichten, damit sie ihren Zweck dauerhaft erfüllen kann.

Abschnitt B:
STIFTUNGSSATZUNG

Satzung

der (Name der Verbrauchsstiftung) in

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen⁶⁸ Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§§ 2, 3 ...

(Stiftungszweck, Einschränkungen)

§ 4

Grundstockvermögen (Verbrauchsvermögen)

(1) Das der Stiftung zugewendete Grundstockvermögen ist für die im Stiftungsgeschäft festgelegte Dauer zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungszwecke zu verbrauchen.⁶⁹ Es besteht ...(aus) ...

(2) (Zustiftungen, Zuwendungen) ...

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. durch unmittelbaren Einsatz (Verbrauch) ihres Vermögens,
2. aus den Erträgen des Verbrauchsvermögens der Stiftung,
3. aus Zuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind,
4.⁷⁰

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

⁶⁸ Siehe Fn. 66.

⁶⁹ **Festlegungen zum Verbrauch** sind zusätzlich zu treffen; die **nachhaltige** Erfüllung der Stiftungszwecke ist **während der gesamten Zeit des Bestehens sicherzustellen**, vgl. auch Fn. 71. I.Ü. können auch Regelungen zur Verwaltung bzw. Anlage des Verbrauchsvermögens getroffen werden.

⁷⁰ Soweit der Stiftung noch **andere Mittel** zur Zweckerfüllung zur Verfügung stehen (vgl. Fn. 18), sind diese ebenfalls anzugeben.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.⁷¹

§§ 6 bis 11 ...

(Stiftungsorgane)⁷²

§ 12

Satzungsänderungen, Beendigung, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

(1) (Satzungsänderungen) ...

(2) Mit Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit (... Datum einsetzen) wird die Stiftung von der Anerkennungsbehörde aufgehoben. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung vor Ablauf der bestimmten Zeit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von ... Mitgliedern / der Mitglieder* des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei der Aufhebung der Stiftung nach Ablauf der im Stiftungsgeschäft bestimmten Zeit, bei vorzeitiger Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an Dieser / Diese / Dieses* hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / gemeinnützige und mildtätige* Zwecke zu verwenden.

§§ 14, 15 ...

(Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten)

⁷¹ Bei VS sind Rücklagen zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens nicht notwendig; ebenso entfallen i.d.R. Bestimmungen zur Verwendung von Umschichtungsrücklagen (vgl. § 4 Abs. 3).

⁷² In § 8 Abs. 4 Satz 2 (Gegenstand der Prüfung der Jahresrechnung) sind die Worte „die ungeschmälernte Erhaltung des Grundstockvermögens“, durch die Worte „der Verbrauch des Grundstockvermögens“ zu ersetzen (vgl. § 4, Fn. 69 und Teil I Nr. 7.6 des Leitfadens).